



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

SPD-Fraktion
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Herrn Stadtrat
Christian Avenarius

GZ: (OB) GB 3 02 14 1

Datum: 23. AUG. 2016

Versammlungsgeschehen in Dresden Laubegast seit Oktober 2015, AF 1239/16, GZ: (OB) GB 3 02 14 1; Akteneinsicht GZ 15.11

hier: Weitere Frage
AF1302/16

Sehr geehrter Herr Avenarius,

Ihre oben genannte Anfrage beantworte ich wie folgt:

„Haben Sie Dank für die Beantwortung meiner Anfrage und für die Gewährung der Akteneinsicht in den die Kundgebung und die Demonstration am 8. Juni 2016 betreffenden Vorgang.

Erlauben Sie mir bitte eine Nachfrage: Dem Vorgang ist zu entnehmen, dass der Versammlungsleiter der Demonstration am 8. Juni 2016 von der Versammlungsbehörde unmissverständlich darauf hingewiesen wurde, dass ein Zwischenstop vor dem vormaligen Hotel Prinz Eugen nicht gestattet sei und die Veranstalter für den Fall der Zuwiderhandlung bei künftigen Aufzügen mit Konsequenzen zu rechnen hätten.

Dem Vorgang ist ebenso zu entnehmen, dass die Veranstalter jedoch entgegen diesem Hinweis den Demonstrationzug eben doch vor der Flüchtlingsunterkunft angehalten bzw. dort erst richtig begonnen haben.

Ich wäre Ihnen deshalb für eine möglichst rasche Auskunft dankbar, ob die Versammlungsbehörde die angekündigten Konsequenzen bereits gezogen hat und wie diese im Einzelnen aussehen werden.“

Ich gehe davon aus, dass Sie sich auf den Hinweis auf Seite 31 der Behördenakte „(...) Als Versammlungsleitung haben Sie dafür Sorge zu tragen, dass der Aufzug ohne Zwischenstop diese Örtlichkeit, mithin wie angezeigt, tangiert. Anderenfalls könnte dies Auswirkungen auf etwaige Folgeversammlungen haben.“ beziehen.

Wie ich Ihnen bereits auf Ihre Anfrage AF1239/16 am 18. Juli 2016 mitgeteilt habe, gibt es keine vollzugspolizeilichen Feststellungen über einen Beginn des Aufzuges direkt vor dem ehemaligen Hotel „Prinz Eugen“ oder einen abweichenden Verlauf des Aufzuges gemäß des Versammlungsbescheides. Aufgrund dieser Tatsache wird das Versammlungsgeschehen am 8. Juni 2016 auch keine versammlungsrechtlichen Konsequenzen für den Veranstalter nach sich ziehen.

Bei künftigen Versammlungsanzeigen werden der örtliche Verlauf bzw. Beschränkungen zum örtlichen Verlauf zu prüfen sein. Das Ergebnis dieser Prüfung, welchem eine versammlungsbehördliche Kooperation mit dem Anmelder vorauszugehen haben wird, kann jedoch an dieser Stelle, zumal noch bevor überhaupt eine neue Versammlungsanzeige vorliegt, nicht vorweg genommen werden.

Es sei aber bereits an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass eine weiträumige Wegverlegung vom Heim Gustav-Hartmann-Straße 4 als unmittelbarem Bezugsobjekt der Versammlungen kaum in Betracht kommen wird, da dies mit dem geltenden Versammlungsrecht kaum vereinbar sein dürfte.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert